Bebauungsplan Nr. 29 "Leimekaute / Mühlenwiese", Gemeinde Burbach

M. 1 : 500

0 5 10 20 30 40 50 m

Dieser Plan besteht aus 3 Blättern – Blatt 1 –

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023), der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466), des § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), hat der Rat der Gemeinde Burbach am ~~24.6.97~~ 17.02.1998 (nach Wiederholung der 5. Auflegung) diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzng beschlossen.

Burbach, den 26.05.98
Der Bürgermeister

Anmerkung: Alle Höhen beziehen sich auf NN und sind um 300,00 m zu erhöhen.
Stand: Mai 1988

Anschluss Blatt 2

Anschluss Blatt 3

Kopie

Diese Kopie des Bebauungsplanes stimmt mit dem Orginalbebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Burbach, den

~~Der Gemeindedirektor~~
Der Bürgermeister

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Burbach

Der Oberkreisdirektor des Kreises Siegen-Wittgenstein
- Amt für Raumordnungund Städtebau -

Gezeichnet: Aug 96 — Geprüft:
Geändert: Apr. 97 / Okt. 97 / Nov. 97 / Jan. 98
Bearbeitet: Juli 97 / Jan. 98

Geometrische Übereinstimmung

Die Flneigrundlagevom Mai 1993 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der städtebaulichen Planung geometrisch einwandfrei ist.

Siegen, den 28.8.97
Stand: 5/1998

Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Burbach hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 30 des BauGB am 14.12.93 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 28.01.94 ortsüblich bekanntgemacht.

Burbach, den 07.10.97
Der Bürgermeister

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Die Gemeinde Burbach hat die Bürger entsprechend der Bekanntmachung vom 28.7.95 über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 (1) BauGB bei einem Bürgertermin am — sowie in der Zeit vom 4.8.95 bis 4.9.95 öffentlich unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Burbach, den 07.10.97
Der Bürgermeister

Beschluß zur öffentlichen Auslegung

Diesen Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung hat der Rat der Gemeinde Burbach gemäß § 3 (2) BauGB am 22.4.97 beschlossen.

Burbach, den 07.10.97
Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Dieser Bebauungsplan einschließlich Begründung hat entsprechend der Bekanntmachung vom 16.5.97 gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 19.5.97 bis 13.6.97 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Burbach, den 07.10.97
Der Bürgermeister

Die Wiederholung d. 5. Offenlegung erfolgte vom 29.12.-28.01.97.
Bekanntmachung am: 17.10.1997

Anzeige

Das Anzeigeverfahren ist entsprechend § 11 BauGB ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Burbach, den 26/5.98
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Die rechtsvorschriftliche Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BauGB und § 4 GO in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung am 30.06.98 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist am 30.06.98 in Kraft getreten.

Burbach, den 26/5.98
Der Bürgermeister

Kopie

Diese Kopie des Bebauungsplanes stimmt mit dem Orginalbebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Burbach, den

~~Der Gemeindedirektor~~
Der Bürgermeister

A) FESTSETZUNGEN NACH § 9 (1) UND (7) BAU GB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Grenze der einzelnen Blätter

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen gelten ebenfalls als Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung.

MI — **Mischgebiete gem. § 6 Bau NVO**
in Verbindung mit § 1 Abs. 4 bis 6 Bau NVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
6. Gartenbaubetriebe,
7. Tankstellen.

Unzulässig sind:

Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO

MK_1 — **Kerngebiet gem. § 7 Bau NVO**
in Verbindung mit § 1 Abs. 4 bis 6 Bau NVO

Zulässig sind:

1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
3. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
5. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

Wohnungen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 5 fallen

Unzulässig sind:

1. Vergnügungsstätten,
2. Tankstellen,
3. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
4. Wohnungen, außer den unter 5. zulässig erklärten Wohnungen,
5. Lebensmittelgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 700 m^2 je Einheit, auch für den Food-Anteil einschl. Getränke bei gemischtem Sortiment

MK_2 — **Kerngebiet gem. § 7 Bau NVO**
in Verbindung mit § 1 Abs. 4 bis 6 Bau NVO

Zulässig sind:

1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
3. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
5. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

Wohnungen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 5 fallen

Unzulässig sind:

1. Vergnügungsstätten
2. Lebensmittelgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 700 m^2 je Einheit, auch für den Food-Anteil einschl. Getränke bei gemischtem Sortiment

MK_3 — **Kerngebiet gem. § 7 Bau NVO**
in Verbindung mit § 1 Abs. 4 bis 6 Bau NVO

Zulässig sind:

1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
3. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Tankstellen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 5 fallen,
2. Wohnungen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 6 fallen

Unzulässig sind:

1. Vergnügungsstätten
2. Lebensmittelgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 700 m^2 je Einheit, auch für den Food-Anteil einschl. Getränke bei gemischtem Sortiment

GE_{b1} — **Nutzungseingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 Bau NVO**
in Verbindung mit § 1 Abs. 4 bis 6 Bau NVO

Zulässig sind:

1. Betriebsarten aus den Abstandsklasse VII mit den laufenden Nummern 179 - 196 der Abstandsliste 1994 zum Rd. Erl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 22.09.1994, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben,
2. Geschäfts- Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebsarten aus der Abstandsklasse I bis V mit den laufenden Nummern 1 - 148 der Abstandsliste 1994 zum Rd. Erl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 22.09.1994 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad,
2. Vergnügungsstätten

Unzulässig sind:

1. Betriebsarten der Abstandsklasse I bis V mit den laufenden Nummern 1 - 148 der Abstandsliste 1994 zum Rd. Erl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 22.09.1994 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad,
2. Vergnügungsstätten

GE_{b2} — **Nutzungseingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 Bau NVO**
in Verbindung mit § 1 Abs. 4 bis 6 Bau NVO

Zulässig sind:

1. Betriebsarten aus der Abstandsklasse VII mit den laufenden Nummern 179 - 196 der Abstandsliste 1994 zum Rd. Erl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 22.09.1994, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben,
2. Geschäfts- Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in der Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Unzulässig sind:

1. Betriebsarten der Abstandsklasse I bis VI mit den laufenden Nummern 1 - 178 der Abstandsliste 1994 zum Rd. Erl. des Ministers für Umwelt Raumordnung und Landwirtschaft vom 22.09.1994 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad,
2. Vergnügungsstätten.

SO_1 — **Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO**

Zulässig ist ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb (Lebensmittelmarkt) mit max. 2.000 m^2 Verkaufsfläche

SO_2 — **Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO**

Zulässig sind:

1. Feuerwehr **F**
2. Gewerbetriebe, die der Nutzung der Feuerwehr untergeordnet sind.

MI	MK
GE	SO

Überbaubare Grundstücksflächen

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 Bau NVO
Auf Geländestreifen von 3,00 m Breite beidseitig der Böschungsoberkante Offener Wasserlauf und Rohraußenkante verrohrter Wasserlauf sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 Bau NVO unzulässig. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen (Garagen u.ä.), soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zulassen werden können (§ 23 (5) Bau NVO).

Baugrenze

Baulinie

GRZ 0,6 — Grundflächenzahl

GFZ 1,2 — Geschoßflächenzahl

o — Offene Bauweise

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

TH≧6,00 m — Höchstzulässige Traufhöhe der baulichen Anlagen

MK_1 — unterer Bezugspunkt 358,85 m über NN (Höhe Straßenachse im mittleren Bereich des Bauspiegels)

GE_{b1} — unterer Bezugspunkt 357,36 m über NN (Höhe Straßenachse im mittleren Bereich des Bauspiegels)

GE_{b2} — unterer Bezugspunkt 354,10 m über NN (Höhe Straßenniveau im Kurvenbereich zwischen den beiden überbaubaren Grundstücksflächen)

SO_2 — unterer Bezugspunkt 360,22 m über NN (Höhe Straßenachse im mittleren Bereich des Bauspiegels)

Straßenbegrenzungslinie
Böschung
Gehweg/ Bankett
Grünstreifen
355.53 — Höhenpunkt
Fahrbahn
Schrammbord
Verkehrsgrün
Straßenbegrenzungslinie
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.
→ Verkehrsfläche

Wirtschaftsweg

Fußweg

Radweg

Gemischt genutzte Verkehrsfläche
P öffentliche Parkflächen

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Sichtflächen sind oberhalb einer Höhe von 60 cm vom Fahrbahn- rand gemessen, von Sichthindernissen wie bauliche Anlagen, Einfriedungen, aufsteigende Böschungen, Anpflanzungen usw. freizuhalten.

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
(Begünstigter der Abwasserverband Hellertal - Bereich der Verlegung)

Fläche für Versorgungsanlagen
Elektrizität — Gas

Öffentliche Grünflächen
Parkanlagen — V Verkehrsgrün
Erforderliche Zufahrten zu den Baugrundstücken sind zulässig

Private Grünflächen
Flächen für das Anpflanzen von einheimischen Bäumen und Sträuchern. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Bau NVO sind unzulässig. Das gleiche gilt auch für bauliche Anlagen (Garagen u.ä.), soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (§ 23 Abs. 5 Bau NVO). Erforderliche Zufahrten sind zulässig

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft,

Umgrenzung von Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

hier: Bei der Errichtung von Gebäuden oder der Modernisierung vorhandener Gebäude sind aus Gründen des Schallschutzes in den Aufenthaltsräumen gem. VDI-Richtlinie 2719, Schallschutzfenster erforderlich, die ein Schalldämm-Maß der in der Planzeichnung an entsprechender Stelle angegebenen Schallschutzklasse gem. VDI-Richtlinie 2719, Tafel 2, haben.
Schallschutzklasse 1 Rw 25 - 29 dB
Schallschutzklasse 2 Rw 30 - 34 dB

B) KENNZEICHNUNG

XXXX / XXXX — Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind.

„A" — Erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Falle einer Bebauung enthält das Gutachten des Büros Geonorm GmbH vom 22.08.1995

„B" — Erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr für die Fläche enthält das Gutachten des Büros Rummel, Gröblinghoff und Partner mbH vom 12.10.1995 mit Nachtrag vom 14.11.1995
Danach ist für die Fläche ein mind. 10 cm starker Bodenauftrag mit unbelastetem natürlichem Bodenmaterial erforderlich. Eine Geländeerhöhung im Bereich des formell festgestellten Überschwemmungsgebietes darf nicht erfolgen.

C) NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

Fläche für Bahnanlagen

Abgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft im Geltungsbereich des gem. § 31 WHG erstellten Ausbauentwurfes,

Überschwemmungsgebiet

Hauptsammler des Abwasserverbandes Hellertal WFG-Ferngasleitung

Baudenkmal

D) SONSTIGE DARSTELLUNGEN
(Zeichenerklärung ohne Satzungscharakter)

Vorhandene Wasserläufe (offenzuhaltender Wasserlauf)

o 357,59 — Höhenpunkt

Vorhandene Grundstücksgrenzen und Grenzsteine

Vorhandene Böschungen

Vorhandene Gebäude

Abzubrechende Gebäude

E) HINWEIS :

a) Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Burbach als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761 / 1261) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).

b) Der für die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft erstellte landschaftspflegerische Begleitplan ist der Begründung beigefügt.

c) Der Entwurf des vom Landschaftsverband Westfalen - Lippe (Westfälisches Straßenbauamt Siegen) erstellten Straßenplanes zum Neubau der L 531 als Umgehung Burbach ist der Begründung beigefügt

d) Die gutachtliche Stellungnahme des Rheinisch-Westfälischen-Technischen Überwachungs-Vereins vom 01.07.1991 über die zu erwartenden Geräuschimmissionen ist der Begründung beigefügt.

e) Das Gutachten des Büros Geonorm GmbH vom 22.08.1995 zur Fläche "A" ist der Begründung beigefügt. Zusätzlich ist darauf zu achten, daß im Bereich der gekennzeichneten Fläche "Altlasten" keine gärtnerische Nutzung sowie keine Entnahme von Grundwasser erfolgt.

f) Das Gutachten des Büros Rummel, Gröblinghoff und Partner mbH vom 12.10.1995 mit Nachtrag vom 14.11.1995 zur Fläche "B" ist der Begründung beigefügt.

F) INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

Burbach, den 24.6.97

Bürgermeister — Schriftführer

Satzung der Gemeinde Burbach

Bebauungsplan Nr. 29
" Leimekaute / Mühlenwiese "

Anhang 1

Abstandsliste

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. Blockliste	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen Stoffen oder gasförmigen Brennstoffen, wenn die Feuerungswärmeleistung 300 kW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoffen (z.B. Koksofen und Schwelöfen)
		3	3.3 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung, Gewinnung von Stoffen durch chemische Umwandlung in Mengen von mehr als 20 Produktionseinheiten
		5	4.1 b (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination von Erdölprodukten
		6	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Chemiefasern
		7	4.6 (1)	Anlagen zur Erzeugung oder Verarbeitung von Kunststoffen, Monomeren, aktiv- oder Isolationsmaterialien, Basis- oder Feinchemikalien, Pflanzenschutzmitteln, Pharmazeutika, Explosivstoffen, Treibstoffen, Farben und Lacken
II	1000	8	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		9	1.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen oder Textilhilfsmitteln (Ausnahme: Betriebsstätten im Freien (*)
		10	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
		11	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen aus Erzen, Erzkonzentraten oder sekundären Rohstoffen (Erze und Konzentrate) mittels
		12	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausschließlich Lichtbogenöfen mit einer Kapazität von mehr als 10 Tonnen Rohstahl/Stunde *) (z.B. mehr als 10 Tonnen Schrott/Stunde)
		13	3.13 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern, Containern und Kesseln im Freien (*)
		14	3.18 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schiffsrümpfen oder -rümpfteilen aus Metall im Freien (*)
		15	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		16	4.1 (2)	Anlagen zur katalytischen Herstellung von Stoffen durch Verbrennen von Schwefelsäure mit mehr als 10 Produktionseinheiten
		17	4.1 b (2)	Anlagen zur katalytischen Herstellung von Metallen oder Metalloxiden, Sulfiden, Halogenen oder Salzen mit einer Energie unter 100 Feuerungswärme, Kernöl und Kohlenwasserstoffen, Kernmetallen
		18	4.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schwefel- oder Schwefelsäure
		19	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Zellstoff
		20	7.13 (1)	Anlagen zur Verbrennung von Sonderabfällen, in ersten Verbrennstufe oder Ersatzgase gerechter Herkunft zur Verbrennung von Sonderabfällen verbrennungsgeeignet genutzt oder gelagert werden
		21	7.15 (1)	Anlagen zur Ablagerung von Sonderabfällen, Rückstandsbehälter, Rückstandsdeponien
		22	16.9 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr
		23	1.1 (2)	Anlagen zur Herstellung von Feuerungsprodukten für Feuerungsanlagen, Verbrennungsmotoren, Gasturbinen, Brennstoffen, wenn die Feuerungswärmeleistung
		24	1.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Koks mit mehr als 300 Schlagen in der Stunde/Ofenbatterie, 500 kPa Gasdruck
		25	3.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Walzwerkserzeugnissen (ausgenommen Kaltwalzwerke) unter 20 Tonnen Rohstahl/Stunde
		26	3.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gießereiroheisen, Stahlguß- oder Gußeisenformguß
		27	3.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von Schrott durch Reißen, Schneiden oder Zerkleinern
		28	-	Aufbereitungsanlagen für schwefelhaltige Schlacke
		29	-	Anlagen zur Sinterung
		30	-	Anstalten und Versuchsanstalten sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
III	500	31	1.2 (2)	Anlagen zur Herstellung von Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen Stoffen oder gasförmigen Brennstoffen, wenn die Feuerungswärmeleistung
		32	1.3 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		33	4.1 (3)	Anlagen zur katalytischen Herstellung von Kunststoffen
		34	4.3 (3)	Anlagen zur katalytischen Herstellung von synthetischen Fasern
		35	4.3 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schwefelsäure, von Schwefel- oder Schwefelsäure, Natriumhydrogensulfat
		36	4.7 (2)	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln (Pflanzenschutz- oder Tiermittel) durch Extrahieren, z.B. Aus Extrakten, Stimulationsmittel oder Appetizern
		37	4.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lösungsmitteln Lösungsgemische durch Destillieren mit einer Leistung von 5 t oder mehr je Stunde
		38	5.3 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beschichtern, Lackierern, Kaschierern, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit einer Durchlaufgeschwindigkeit von mehr als 0,5 m je Minute
		39	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schutzvorrichtungen oder -schränken aus Metall in geschlossener Bauweise
		40	-	Anlagen zur Herstellung von Aluminium, Blei oder Zink durch Hüttenprozesse oder -gasen, von Blei oder Zink durch Hüttenprozesse oder -gasen, von Blei oder Zink durch Hüttenprozesse oder -gasen, von Blei oder Zink durch Hüttenprozesse oder -gasen
		41	3.17 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schiffsrümpfen oder -rümpfteilen aus Metall in geschlossener Bauweise
		42	3.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Stahlrohren durch Warmumformung
		43	3.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kaltwalzerzeugnissen, Kaltprofilen oder Kaltbändern
		44	3.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kaltstauchen, Kaltpressen oder Kaltziehen
		45	3.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Drahtziehereien
		46	3.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kaltwalzen oder Kaltziehen
		47	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kaltwalzen oder Kaltziehen
		48	3.16 (2)	Anlagen zur Herstellung von Behältern, Containern und Kesseln in geschlossener Bauweise
		49	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Mutter oder Schraubenfabriken unter Verwendung von Gesenken
		50	3.20 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schrauben von Muttern oder Schraubenfabriken unter Verwendung von Gesenken
		51	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schraubenfedern mit einer Leistung von 1 t/h oder mehr je Stunde
		52	3.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kaltstauchen, Kaltpressen oder Kaltziehen
		53	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kaltwalzen, Gasketten, Kaltziehen oder Fasserschlagen
		54	4.1 b (2)	Anlagen zur katalytischen Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1 b (2)	Anlagen zur katalytischen Herstellung von synthetischen Fasern
		56	4.3 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schwefelsäure, von Schwefel- oder Schwefelsäure, Natriumhydrogensulfat
		57	4.7 (2)	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln (Pflanzenschutz- oder Tiermittel) durch Extrahieren, z.B. Aus Extrakten, Stimulationsmittel oder Appetizern
		58	4.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lösungsmitteln Lösungsgemische durch Destillieren mit einer Leistung von 5 t oder mehr je Stunde
		59	5.3 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beschichtern, Lackierern, Kaschierern, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit einer Durchlaufgeschwindigkeit von mehr als 0,5 m je Minute
		60	3.18 (2)	a) Linien, die regelrechte Linienpreisen entstehen und von Stoffen 20 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	-	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln, Anlagen zur Herstellung, Verwendung, Regenerierung, Destillation oder Reinigung von Mineralölen, Fetten, Wachsen, Harzen, Kautschuk, Latex, Kunststoffen, Farben, Lacken, einschließlich, wobei die Menge dieser Stoffe 25 kg oder mehr je Stunde beträgt
		62	3.21 (2) a)	a) Kunststoffen oder Latex von Einsatz von 150 kg organischen Lösungsmittel oder mehr je Stunde,
		63	3.21 (2) b)	b) Kunststoffen oder Latex von Polymerisaten oder Polykondensaten
		64	4.14 (1)	Anlagen zum Trocknen oder Chemischen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teer oder ähnlich Brennstoffen, ausgenommen Anlagen zum Trocknen oder Chemischen von Textilien oder Textilwaren
		65	4.5 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenstoffe oder Stoffen unter Verwendung von Phenol oder Kresolharzen
		66	5.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien mit einer Durchlaufgeschwindigkeit von mehr als 0,5 m je Minute, ausgenommen unter Verwendung von Gemischen aus Bitumen, Teer oder Teerpech, Asphalt oder Bitumenmassen
		67	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen, Polyurethanen, Polyester, Phenol-, Benzoin- oder Furfurharzen sowie Warmefestigungsmitteln, wobei die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt
		68	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Phenolgießharzen oder sonstigen Kunstharzmischungen, wobei die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt
		69	7.2 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoffen (Kohlenstoffen) oder Elektrographit durch Brennen, Graphitieren oder Imprägnieren
		70	7.3 (1)	Anlagen zum Schweißen von tierischen Fetten und Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von erfolgenden Produkten, wenn die Verarbeitungskapazität 10 Tonnen Fett pro Tag oder mehr beträgt
		71	7.25 (2)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen, Erzkonzentraten oder sekundären Rohstoffen (Erze und Konzentrate) mittels
		72	7.5 (2)	Anlagen zum Reinigen oder Entschlemmen von Steinkohle, Kohlen, Torf oder Braunkohle, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von Kalkstein
		73	7.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngermehl, Futter- oder Düngerpellets, Futter- oder Düngergranulaten aus Knochen, Tierfetten, Blutern, Federn oder Fischen
		74	7.11 (2)	Anlagen zum Lagern, entsehenden Knochen, ausgenommen Anlagen zum Lagern von Knochen, Tierfetten, Blutern, Federn oder Fischen, wenn die Lagerkapazität weniger als 1000 kg Fleisch verarbeitet werden, und
		75	7.21 (1)	Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von Erdölprodukten, ausgenommen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von Heizöl oder Dieselkraftstoff, wenn die Lagerkapazität 100 t oder weniger beträgt
		76	7.22 (1)	Anlagen zur Herstellung von Bitumen, Teer oder Teerprodukten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Bitumenbahnen, Dachpappen oder Asphaltmischanlagen
		77	7.23 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asphalt, Teer oder Asphaltmischungen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Asphaltmischungen, wenn die Durchsatzleistung weniger als 200 t/h beträgt
		78	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asphaltmischungen, wenn der Durchsatz weniger als 200 t/h beträgt
		79	8.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
		80	9.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Aufsatz von Geflügel oder von Eiern von Schweinen mit
				a) 15.000 Hennenplätzen
				b) 30.000 Junghennenplätzen
				c) 15.000 Mastgeflügelplätzen
				d) 1.500 Mastschweineplätzen oder
				e) 3.000 Sauenplätzen
				Anlagen zum Schlachten von
		81	7.2 (1)	a) 50 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder
		82		b) 5.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Tag
		83	7.3 (1)	Anlagen zum Schlachten von tierischen Fetten und Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von erfolgenden Produkten, wenn die Verarbeitungskapazität 10 Tonnen Fett pro Tag oder mehr beträgt
		84	7.25 (2)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen, Erzkonzentraten oder sekundären Rohstoffen (Erze und Konzentrate) mittels
		85	7.5 (2)	Anlagen zum Reinigen oder Entschlemmen von Steinkohle, Kohlen, Torf oder Braunkohle, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von Kalkstein
		86	7.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngermehl, Futter- oder Düngerpellets, Futter- oder Düngergranulaten aus Knochen, Tierfetten, Blutern, Federn oder Fischen
		87	7.11 (2)	Anlagen zum Lagern, entsehenden Knochen, ausgenommen Anlagen zum Lagern von Knochen, Tierfetten, Blutern, Federn oder Fischen, wenn die Lagerkapazität weniger als 1000 kg Fleisch verarbeitet werden, und
		88	7.21 (2)	Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von Erdölprodukten, ausgenommen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von